

3. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expreßgutschein für Waren, die von der portugiesischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
- der Übergabeschein - Versandverfahren - für Waren, die von dem portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden,
- als Versandanmeldung oder Versandschein T2 PT, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder Artikel 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Bestimmung mit der Kurzbezeichnung T1, gemäß § 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß § 10 Absatz 2 mit der Kurzbezeichnung T2 ES versehen.

§10

(1) Werden von der spanischen oder der portugiesischen Eisenbahnverwaltung oder von dem spanischen oder portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens Waren mit einem Beförderungspapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 6 Absatz 1 als Versandschein T2 gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expreßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ein. Die Kurzbezeichnung T2 wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

(2) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder Portugals oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Portugal Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich oder § 6 Absatz 2 als Versandschein T2 ES gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expreßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ES ein. Die Kurzbezeichnung T2 ES wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

(3) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder Spanien oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Spanien Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 4 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder § 6 Absatz 3 als Versandschein T2 PT gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expreßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 PT ein. Die Kurzbezeichnung T2 PT wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

Titel III - Nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren

§11

(1) Werden Waren der in § 4 Buchstabe a) und § 6 Absatz 1 bezeichneten Art nicht im Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck nach § 1 Absatz 5 der Anordnung Nr. 1 über das Versandverfahren ausgestellt.

- (2) - Werden Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder in § 6 Absatz 2 bezeichneten Art nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L ES ausgestellt.
- Werden Waren der in § 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz oder in § 6 Absatz 3 bezeichneten Art nicht im Versandverfahren befördert, so wird

vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L PT ausgestellt.

§12

(1) Als Vordrucke für das Versandpapier T2 L ES und T2' L PT dienen die in § 11 Absatz 1 bezeichneten Muster; beim Ausfüllen dieser Vordrucke ist die Kurzbezeichnung T2 L mit Schreibmaschine oder leserlich' auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich um die Angabe „ES“ oder „PT“ zu ergänzen. Die Angabe „ES“ oder „PT“ kann auf diesen Vordrucken auch eingedruckt sein.

(2) § 2 Absätze 2, 5 Buchstabe a), 6 erster und zweiter Unterabsatz, 9 und 10 sowie Titel V der 1. DB zur VO über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - finden auf die Versandpapiere T2 L ES und T2 PT Anwendung.

§13

zur Zeit nicht besetzt

§14

Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Bohr- oder Förderplanformen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung ein Luftfrachtbrief oder ein entsprechendes Papier verwendet, so gelten die betreffenden Waren

- als Waren der in § 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der Zehn und der DDR gehört,
- als Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen - ausgenommen die auf den Kanarischen Inseln oder bei Melilla gelegenen Flughäfen - zu Spanien gehört,
- als Waren der in § 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu Portugal gehört.

§15

(1) Waren, die in Postsendungen (einschließlich Postpaketen) enthalten sind, gelten

- a) als Waren der in § 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR gelegenen Postamt abgesandt werden,
- b) als Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Spanien gelegenen Postamt - mit Ausnahme der Postämter auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder Melilla - abgesandt werden,
- c) als Waren der in § 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden,

es sei denn, Umschließungen und Begleitpapiere sind mit einem gelben Klebezettel nach dem Muster in Anhang VI der 1. DB zur Verordnung über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - versehen.

(2) Die zuständigen Behörden des Versendungsmitgliedstaats sind verpflichtet, einen in Absatz 1 genannten gelben Klebezettel auf den Umschließungen sowie den Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen.

- a) wenn für Waren, die bei einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im Versandverfahren keine Versandanmeldung T2, T2 ES oder T2 PT ausgestellt werden könnte;
- b) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn oder in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 ES gemäß